



Europäische Kommission

Die Erweiterung verstehen

Die Erweiterungspolitik der Europäischen Union





*Olli Rehn
für die Erweiterung zuständiges Mitglied der
Europäischen Kommission*

Im Verlaufe der vergangenen 50 Jahre hat die Europäische Union ihre innere Integration kontinuierlich vertieft und gleichzeitig neue Mitglieder aufgenommen. Meistens liefen diese beiden Prozesse parallel zueinander. Dadurch ist die heutige EU, die 27 Mitgliedstaaten und eine Bevölkerung von knapp 500 Millionen Menschen zählt, sicherer, wohlhabender und einflussreicher geworden als die ursprüngliche Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit ihren sechs Mitgliedern und einer Bevölkerung von weniger als 200 Millionen Menschen.

Eine wachsende Mitgliedschaft war von Anfang an ein Wesenselement der europäischen Integration. Die Debatte über die Erweiterung ist so alt wie die EU selbst. Bei jeder Aufnahme eines neuen Mitglieds verändert sich die EU. Das Nachdenken darüber, was aus uns werden könnte, zwingt uns dazu, auch darüber nachzudenken, was wir heute sind und was wir morgen sein wollen.

Die Aufnahme von Ländern Mittel- und Osteuropas und des Mittelmeerraums in den Jahren 2004 und 2007 hat sich für die EU als großer Erfolg erwiesen, auch wenn sie von manchen zum Sündenbock für allerlei soziale und wirtschaftliche Probleme in der EU gemacht wird. Die letzte Erweiterungsrunde hat den Raum des Friedens, der Stabilität und der

Demokratie in Europa ausgedehnt und durch die Vergrößerung von Märkten, die Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten und die Integration schnell wachsender Volkswirtschaften in den Binnenmarkt die europäische Wirtschaft gestärkt. Die EU ist heute die größte Wirtschaftszone der Welt. Der größere Binnenmarkt und die neuen wirtschaftlichen Chancen haben den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäer gesteigert.

Die im Europäischen Rat versammelten Vertreter der demokratisch gewählten Regierungen der EU-Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass künftige Erweiterungen die Länder betreffen werden, die bereits auf den EU-Beitritt hinarbeiten – Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich des Kosovo (im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats) und die Türkei. Der Beitritt wird nur dann erfolgen, wenn das jeweilige Land die daran geknüpften Bedingungen erfüllt. Durch einen schrittweisen und sorgfältig gesteuerten Erweiterungsprozess wird gewährleistet, dass am Ende alle beteiligten Länder als Gewinner dastehen.

Zweck dieser Broschüre ist es, in klarer und knapper Form zu erläutern, worin die Erweiterungspolitik der EU besteht und wie sie umgesetzt wird. Sie bietet einen Überblick über die Entwicklung der EU seit ihrer Gründung, über die gegenwärtige Lage der EU nach ihrer größten Erweiterung in den Jahren 2004 und 2007 sowie über die Aussichten für die künftige Aufnahme weiterer Mitglieder. Vor allem dient sie zur Beantwortung häufig gestellter Fragen wie „Wer entscheidet?“ und „Wie wird ein Land Mitglied der EU?“

Ich hoffe, dass sich diese Broschüre als leichte und aufschlussreiche Lektüre erweist, die Antworten auf Ihre Fragen zur Erweiterung der EU bietet.


Olli Rehn

Aus sechs Mitgliedstaaten werden 27	4
Wer kann Mitglied werden?	6
Wer entscheidet?	8
Der Erweiterungsprozess: Die Bedingungen erfüllen	9
Unterstützung der Kandidatenländer bei ihren Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft	14
Die Zukunft	16

Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen.

Viele zusätzliche Informationen über die Europäische Union werden im Internet zur Verfügung gestellt. Sie können über den Server „Europa“ abgerufen werden (<http://europa.eu/>).

Informationen über die Erweiterung der Europäischen Union sind auf der Website der Generaldirektion Erweiterung (<http://ec.europa.eu/enlargement/>) zu finden.

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.
ISBN 978-92-79-06633-7

Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung, 2007
© Europäische Gemeinschaften 2007

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Gedruckt in Belgien



Aus 6 Mitgliedstaaten werden 27

Am 25. März 1957 trafen sich die Staatschefs von sechs Ländern, die sich noch von den Verwüstungen des Kriegs erholten, in Rom zur feierlichen Unterzeichnung der Verträge, aus denen das Gebilde, das wir heute als Europäische Union bezeichnen, hervorgehen sollte. Es handelte sich dabei um einen beispiellosen Schritt, der viel Mut und Weitblick erforderte: Länder, die sich seit Jahrhunderten bekriegt hatten, kamen überein, die zentralen Fragen ihrer gemeinsamen Zukunft gemeinsam anzugehen. Sie einigten sich außerdem darauf, bestimmte Kompetenzen auf eine neue Entscheidungsebene zu übertragen, die wir heute einfach als Europäische Union bezeichnen.

Die EU ist ein historischer Erfolg. Die EU hat den dazu gehörigen Völkern die längste Friedensperiode ihrer Geschichte und beispiellosen Wohlstand gebracht. Aus dem Klub der sechs Gründungsmitglieder ist eine Union von 27 Ländern mit einer Gesamtbevölkerung von knapp 500 Millionen Menschen geworden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder gehörte bereits zum ursprünglichen Plan der Gründungsväter, die von ihrer Idee so überzeugt waren, dass sie die Tür auch für andere Länder öffnen wollten. Durch ihre Unterstützung beitragswilliger und –fähiger Länder hat die EU den Veränderungen der politischen Landschaft Europas in den letzten 50 Jahren Rechnung getragen und damit auch zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Solidarität und zur Stärkung der demokratischen Kräfte in ehemals diktatorisch regierten Ländern beigetragen.

Die Europäische Union hat allen Europäern immense Vorteile gebracht – Stabilität, Wohlstand, Demokratie, Menschenrechte, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit. Das sind keine rein abstrakten Prinzipien – sie haben vielmehr die Lebensqualität von Millionen von Menschen grundlegend verändert und verbessert. Die Vorteile des Binnenmarkts für die Verbraucher in der EU sind offensichtlich: Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze, sicherere Produkte, niedrigere Preise und größere Wahlmöglichkeiten in wichtigen Bereichen wie Telekommunikation, Banken und Luftverkehr, um nur einige zu nennen.

Doch bei der EU geht es nicht nur um Wohlstand und einen höheren Lebensstandard.

Die EU ist auch eine Wertegemeinschaft. Wir sind eine Familie demokratischer europäischer Länder, die sich dazu verpflichtet haben, bei der Förderung von Frieden und Freiheit, Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Und wir verteidigen diese Werte. Wir streben eine engere Zusammenarbeit der europäischen Völker unter gleichzeitiger Achtung und Wahrung unserer Vielfalt an.



Die bisherigen Erweiterungen

Die Organisation, die 1957 gegründet wurde und heute als Europäische Union bezeichnet wird, zählte ursprünglich sechs Mitglieder: Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

1973 wurden auch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Mitglied. 1981 traten Griechenland und 1986 Spanien und Portugal bei. 1995 wurden Österreich, Finnland und Schweden aufgenommen.

2004 wurden im Rahmen der größten Erweiterung der EU Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien Mitglied.

Im Januar 2007 traten Bulgarien und Rumänien bei – damit zählt die EU heute 27 Mitglieder.



Wer kann Mitglied werden?

Im Laufe der Entwicklung der EU wurden die Beitrittsbedingungen mit zunehmender Präzision ausformuliert, um den eigenen Bürgern Klarheit und den beitrittswilligen Ländern Orientierungspunkte zu bieten.

Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit achtet, beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist allerdings die Erfüllung der Beitrittskriterien, die 1993 beim Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegt und 1995 bekräftigt wurden:

1. **Politische Kriterien:** Stabile Institutionen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten garantieren.
2. **Wirtschaftliche Kriterien:** Eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerb und den Marktkräften in der EU standzuhalten.
3. **Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen** aus der EU-Mitgliedschaft und zur Übernahme der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion.
4. **Übernahme des gesamten europäischen Rechtsbestands** und dessen wirksame Anwendung mittels geeigneter Verwaltungs- und Justizstrukturen.

Darüber hinaus muss die EU selber in der Lage sein, neue Mitglieder aufzunehmen. Sie behält sich daher das Recht vor, darüber zu entscheiden, ob und wann sie zur Aufnahme neuer Mitglieder fähig ist.

Einige europäische Länder haben ihre Beitrittsperspektive noch nicht verwirklicht. Kroatien, die Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sind inzwischen Beitrittskandidaten; mit Kroatien und der Türkei hat die EU bereits Beitrittsverhandlungen aufgenommen. Auch die anderen Länder des westlichen Balkans – Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats) bemühen sich darum, die Voraussetzungen für weitere Fortschritte zu erfüllen. Das Tempo, in dem jedes Land auf dem Weg in die EU vorankommt, richtet sich einzig und allein nach dessen Fortschritten bei der Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele.

Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union

„Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union

„Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“



Was ist der heutige Stand?

Die EU hat die Türkei und Kroatien als Beitrittskandidaten anerkannt. Sie nahm am 3. Oktober 2005 mit beiden Ländern Beitrittsverhandlungen auf.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wurde im Dezember 2005 als Beitrittskandidat anerkannt.

2003 nahmen die Staats- und Regierungschefs der EU die „Agenda von Thessaloniki“ an und bekräftigten darin erneut die Beitrittsperspektive aller Länder des westlichen Balkans. Daher gelten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats als potenzielle Kandidatenländer.



Wer entscheidet?

Neuere Mitglieder werden per einstimmigen Beschluss der entweder im Ministerrat oder im Europäischen Rat versammelten Vertreter der demokratisch gewählten Regierungen der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen.

Auch noch lange vor der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen werden alle Abkommen zwischen der EU und den potenziellen Mitgliedern – wie z. B. die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit den Ländern des westlichen Balkans oder das Abkommen zur Errichtung einer Zollunion mit der Türkei – erst mit Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten geschlossen.

Stellt ein Land einen Beitrittsantrag, so entscheiden die im Rat vertretenen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten nach Stellungnahme der Kommission darüber, ob dem Antrag stattgegeben und das Land damit als Beitrittskandidat anerkannt wird. Die

Mitgliedstaaten entscheiden ebenfalls darüber, wann und zu welchen Bedingungen die Beitrittsverhandlungen mit den Kandidaten in jedem Politikbereich aufgenommen und abgeschlossen werden. Und es sind die Mitgliedstaaten, die über den zufriedenstellenden Abschluss der Beitrittsverhandlungen insgesamt entscheiden.

Alle Mitgliedstaaten und der betreffende Beitrittskandidat müssen dem Entwurf des Beitrittsvertrags zustimmen und ihn unterzeichnen, bevor Letzterer zum Beitrittsland wird. Der Beitrittsvertrag muss dann von allen Mitgliedstaaten und vom Beitrittsland nach den eigenen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert werden. Auch das Europäische Parlament, dessen Mitglieder direkt von den Bürgern der EU gewählt werden, muss seine Zustimmung geben.



Der Erweiterungsprozess: Die Bedingungen erfüllen

Beitrittsverhandlungen

Zunächst sei hervorgehoben, dass der Begriff „Verhandlungen“ irreführend sein kann. Im Mittelpunkt der Beitrittsverhandlungen stehen die Bedingungen und die Zeitplanung für die Übernahme, Umsetzung und Anwendung der EU-Regeln (90.000 Textseiten) durch das Kandidatenland. Über diese Regeln (als „gemeinschaftlicher Besitzstand“ bezeichnet) wird nicht verhandelt. Für die Kandidatenländer geht es im Wesentlichen darum, über das „Wie“ und „Wann“ der Übernahme und Umsetzung der EU-Regeln und –Verfahren zu verhandeln. Für die EU ist es wichtig, bei den Verhandlungen Garantien in Bezug auf den Zeitpunkt und die Wirksamkeit der Umsetzung der EU-Regeln in jedem Kandidatenland zu erhalten.

Die Verhandlungen werden mit jedem Kandidatenland *getrennt* geführt. Das Verhandlungstempo richtet sich nach den Fortschritten jedes einzelnen Landes bei der Erfüllung der Beitrittsbedingungen. Damit haben die Kandidatenländer ein Interesse daran, die notwendigen Reformen schnell und wirksam durchzuführen. Einige Reformen erfordern weitgehende und mitunter schwierige Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Strukturen eines Landes. Es ist daher wichtig, dass die jeweilige Regierung diese Reformen gegenüber den eigenen Bürgern klar und überzeugend begründet. Die Unterstützung der Zivilgesellschaft ist unverzichtbar.

Die Beitrittsverhandlungen werden zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern geführt. Die Verhandlungssitzungen finden auf Ministerebene statt, d.h. seitens der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Ständigen Vertreter und seitens der Kandidatenländer auf der Ebene der Botschafter oder Verhandlungsführer.

Zur Erleichterung der Verhandlungen wird der gesamte Rechtsbestand der EU in „Kapitel“ unterteilt, die den einzelnen Politikbereichen entsprechen. Der erste Schritt im Verhandlungsprozess ist das sogenannte „Screening“. Hier geht es darum, die Bereiche zu ermitteln, in denen eine Anpassung der Gesetzgebung, der Institutionen oder der Verfahren in dem betreffenden Kandidatenland erforderlich sind.

Durch ihre Erweiterungspolitik sorgt die EU für einen effizient gesteuerten Erweiterungsprozess, damit jede Erweiterung sowohl der EU als auch den beitretenden Ländern gleichzeitig Nutzen bringt. Die Beitrittskandidaten müssen beweisen, dass sie in der Lage sein werden, ihre Rolle als Mitgliedstaaten voll auszufüllen. Dies setzt einerseits die breite Unterstützung der Bevölkerung und andererseits die politische und technische Einhaltung der Standards und Normen der EU voraus. In jedem Stadium des Erweiterungsprozesses – von der Antragsstellung bis zum Beitritt – wendet die EU umfassende Genehmigungsverfahren an.

Will ein Land der EU beitreten, so legt es dem Rat, in dem die Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, einen Beitrittsantrag vor. Der Rat fordert die Kommission auf, die Fähigkeit des Landes zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Bedingungen zu bewerten. Gibt die Kommission eine positive Stellungnahme ab und verabschiedet der Rat einstimmig ein Verhandlungsmandat, so werden Verhandlungen zwischen dem Kandidatenland und allen Mitgliedstaaten offiziell aufgenommen.

Um die Länder bei ihren Beitrittsvorbereitungen zu unterstützen, wird eine Heranführungsstrategie festgelegt. Zu den Kernelementen dieser Heranführungsstrategie zählen u.a. mit Rechten und Pflichten verbundene Abkommen (wie z. B. die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen im Falle der Länder des westlichen Balkans) sowie Beitrittspartnerschaften oder Europäische Partnerschaften, in denen konkrete Reformziele festgelegt werden, die von den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern zu verwirklichen sind. Die Finanzhilfe der EU ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Heranführungsstrategien.

Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands

1. Freier Warenverkehr
2. Freizügigkeit von Arbeitnehmern
3. Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit
4. Freier Kapitalverkehr
5. Öffentliches Auftragswesen
6. Gesellschaftsrecht
7. Rechte an geistigem Eigentum
8. Wettbewerbspolitik
9. Finanzdienstleistungen
10. Informationsgesellschaft und Medien
11. Landwirtschaft
12. Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheit
13. Fischerei
14. Verkehrspolitik
15. Energie
16. Steuern
17. Wirtschafts- und Geldpolitik
18. Statistik
19. Sozialpolitik und Beschäftigung
20. Unternehmens- und Industriepolitik
21. Transeuropäische Netze
22. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente
23. Justiz und Grundrechte
24. Sicherheit, Freiheit und Recht
25. Wissenschaft und Forschung
26. Bildung und Kultur
27. Umwelt
28. Verbraucher und Gesundheitsschutz
29. Zollunion
30. Außenbeziehungen
31. Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
32. Finanzkontrolle
33. Finanz- und Haushaltsbestimmungen
34. Institutionen
35. Sonstige Fragen

Als Grundlage für die Einleitung der eigentlichen, technischen Verhandlungen erstellt die Kommission einen „*Screening-Bericht*“ für jedes Kapitel und jedes Land. Diese Berichte werden dem Rat vorgelegt. Es ist dann Sache der Kommission, entweder die Eröffnung der Verhandlungen zum betreffenden Kapitel zu empfehlen oder festzulegen, dass zunächst bestimmte Vorgaben („*Benchmarks*“) erfüllt werden müssen.

Daraufhin legt das Kandidatenland eine *Verhandlungsposition* vor. Auf Vorschlag der Kommission nimmt der Rat einen *Gemeinsamen Standpunkt* an, der die Eröffnung der Verhandlungen ermöglicht.

Nachdem die EU zu einem Kapitel einen *Gemeinsamen Standpunkt* angenommen und das Kandidatenland diesen *Gemeinsamen Standpunkt* akzeptiert hat, werden die Verhandlungen zu diesem Kapitel abgeschlossen, doch nur vorläufig. Denn die Beitrittsverhandlungen werden nach dem Grundsatz geführt, dass „nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist“. Demgemäß erfolgt der endgültige Abschluss der Verhandlungen zu den einzelnen Kapiteln erst am Ende des gesamten Verhandlungsprozesses.

Screening-Bericht Kroatien, Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik

„III. Bewertung der Rechtsangleichung und der Umsetzungskapazitäten
Kroatien hat insgesamt eine zufriedenstellende Angleichung an den Besitzstand erzielt; das Land muss nun seine industriepolitische Strategie fertig stellen, seine Fähigkeit zur Bewertung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Politikanalyse und -formulierung verbessern [...]“.



Berichterstattung und Monitoring

Durch die Vorlage von *jährlichen Strategiepapieren und länderbezogenen Fortschrittsberichten* informiert die Kommission den Rat und das Europäische Parlament umfassend über die Fortschritte der Kandidatenländer. Im Rahmen des Monitoring überwacht sie auch die Erfüllung der Vorgaben und Bedingungen sowie die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen.



Fortschrittsbericht Türkei 2006, Kapitel 25 „Wissenschaft und Forschung“

„Als Ergebnis der türkischen Forschungspolitik wurde der Forschungs- und Entwicklungsetat erheblich aufgestockt, und zwar um fast das Fünffache gegenüber 2002. In 15 Städten wurden neue Hochschulen eröffnet. Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der Türkei wurden weiter ausgebaut, was wiederum zu einer erfolgreicherer Teilnahme am sechsten Rahmenprogramm führte. Die Erfolgsquote der türkischen Projektvorschläge zum sechsten Rahmenprogramm ist gestiegen und liegt inzwischen bei 17%. Sie liegt allerdings unter dem EU-Durchschnitt von ca. 20%. Die Türkei erhielt eine Finanzierung vor allem für kleine Projekte. Doch die Finanzierung durch die EU entfaltet nicht ihr volles Potenzial.“

Aufgrund der Maßnahmen der Türkei in Bezug auf die Mobilität von Forschern, die Verbindung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie die Zweckbindung von 3% des BIP für die Umsetzung des Aktionsplans Wissenschaft und Technologie lässt sich feststellen, dass die Türkei sich bereits gut in den Europäischen Forschungsraum integriert hat.“

Das *Monitoring* setzt sich auch nach dem Beitritt fort. Dadurch erhalten die neuen Mitgliedstaaten zusätzliche Orientierungshilfe bei der Übernahme der mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und die alten Mitgliedstaaten die Gewähr dafür, dass die neuen Mitglieder die Beitrittsbedingungen erfüllen.

Der Beitrittsvertrag

Nach dem für beide Seiten zufriedenstellenden Abschluss der Verhandlungen zu allen Kapiteln finden die Ergebnisse Eingang in den *Entwurf des Beitrittsvertrags*. Wird der Beitrittsvertrag von der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament gebilligt, so wird er von dem betreffenden Kandidatenland und allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert.

Von der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zum Beitritt

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags wird das Kandidatenland zum *„beitretenden Staat“* und erhält bis zum endgültigen EU-Beitritt bereits bestimmte Vorrechte. So kann der beitretende Staat Stellungnahmen zu den Entwürfen von EU-Vorlagen wie Vorschlägen für Rechtssetzungsakte, Mitteilungen, Empfehlungen und Initiativen abgeben und erhält durch den Status eines „aktiven Beobachters“ das Rederecht – aber nicht das Stimmrecht – in EU-Gremien und –Agenturen. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses tritt der Beitrittsvertrag am vorgesehenen Tag in Kraft und aus dem beitretenden Staat wird damit ein Mitgliedstaat.



Unterstützung der Kandidatenländer bei ihren Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft

Wie schnell sich ein Kandidatenland dem Beitritt nähert, hängt von seinen Fortschritten bei der Durchführung der zur Erfüllung der Beitrittskriterien erforderlichen Reformen ab. Die EU unterstützt die Kandidatenländer bei ihren Vorbereitungen auf den EU-Beitritt.

Die förmlichen Beziehungen der Kandidatenländer zur EU können in verschiedenen Abkommen gründen. So beruhen sie z.B. im Falle der Türkei auf einem bereits 1963 unterzeichneten („Abkommen von Ankara“) und seitdem immer wieder aktualisierten Abkommen sowie auf der 1995 vereinbarten Zollunion.

Speziell für die Länder des westlichen Balkans wurde 2000 der sogenannte *Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP)* eingeleitet. Dem SAP liegt eine dreifache Zielsetzung zugrunde: Stabilisierung und zügiger Übergang zur Marktwirtschaft, Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Annäherung an den EU-Beitritt. Im Rahmen des SAP werden die Länder der Region dabei unterstützt, ihre Fähigkeit zur Übernahme und Umsetzung europäischer Standards zu stärken. Der SAP bietet ihnen zudem Handelszugeständnisse, vertragliche Beziehungen zur EU sowie wirtschaftliche und finanzielle Hilfe. Seit 1991 hat die EU den Ländern des westlichen Balkans Unterstützung in Höhe von insgesamt rund 12 Mrd. € gewährt – pro Kopf mit der höchste Betrag weltweit.

Die Kandidatenländer müssen häufig weitreichende Reformen durchführen, um zu gewährleisten, dass die EU-Regeln nicht nur übernommen, sondern auch wirksam angewandt werden. So kann es sein, dass sie neue Stellen wie z.B. eine unab-



Kroatien

hängige Wettbewerbsbehörde oder eine Agentur für Lebensmittelsicherheit schaffen müssen. Oder sie müssen bereits bestehende Institutionen umstrukturieren, indem sie z.B. die Polizei entmilitarisieren, die Aufsichtsbehörden in Bereichen wie Umweltschutz und nukleare Sicherheit modernisieren oder der Staatsanwaltschaft eine größere Autonomie bei der Korruptionsbekämpfung einräumen.

In der Regel erfordern diese Reformen erhebliche Investitionen in Know-how und auch einen beträchtlichen Mitteleinsatz. Die EU bietet eine ganze Reihe ergänzender Programme und Mechanismen an, um die Durchführung solcher Reformen finanziell und technisch zu unterstützen. Da ihr die Herausforderungen bewusst sind, vor die die Bürger in den Kandidatenländern durch diese Reformen gestellt werden können, fördert die EU auch Strategien, die dazu dienen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Erweiterungsprozess zu schärfen. Dazu gehört auch der zivilgesellschaftliche Dialog zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, in den die Gewerkschaften, Verbraucherverbände und weitere Nichtregierungsorganisation einbezogen werden.

Ein wichtiger Aspekt der von der EU geleisteten Hilfe ist die Stärkung institutioneller Kapazitäten – als „Institutionenaufbau“ bezeichnet – durch die Entwicklung institutioneller Strukturen oder die Schulung des in den Kandidatenländern für die Anwendung der EU-Regeln zuständigen Personals. Die Beratung bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands erfolgt meist im Rahmen von „*Twinning*“-Projekten, bei denen Experten aus den EU-Mitgliedstaaten für Einsätze in den Kandidatenländern abgestellt werden, oder Workshops.

Die Vorbereitung der Kandidatenländer auf die EU-Mitgliedschaft kann auch eine Unterstützung bei der Modernisierung ihrer Infrastruktur, z.B. durch den Bau von Abfallentsorgungsanlagen oder die Verbesserung der Verkehrsnetze, erfordern. Die Kandidatenländer können an EU-Programmen – z.B. im Bereich öffentliche Gesundheit oder Forschung – teilnehmen und auch Darlehen und Zuschüsse der internationalen Finanzinstitutionen erhalten. Durch diese Erfahrungen lernen die Kandidatenländer, wie sie mit der Art der Finanzierung umgehen müssen, auf die sie nach dem Beitritt Anspruch haben, und werden mit den Politiken und Instrumenten der EU vertraut.

Zur Finanzierung ihrer Unterstützung der Kandidatenländer auf ihrem Weg in die EU hat die EU ein neues Instrument geschaffen, das auch eine Reihe von Anreizen und Bedingungen zur Sicherstellung des optimalen Einsatzes der EU-Gelder umfasst. Dieses „*Instrument für Heranführungshilfe*“ (Instrument for Pre-Accession Assistance – IPA), das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, ersetzt die bisherigen Programme wie Phare, CARDS und SAPARD und stellt damit eine Vereinfachung des Instrumentariums der EU dar.

Das IPA legt den Schwerpunkt der Unterstützung auf die Stärkung demokratischer Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung, die Durchführung wirtschaftlicher Reformen, die Förderung der Menschen- und

Minderheitenrechte und der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsminderung. Für die Kandidatenländer besteht das Ziel darin, alle an die Mitgliedschaft geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Über den Zeitraum 2007 bis 2013 werden im Rahmen des IPA insgesamt 11.468 Mio. € (zu jeweiligen Preisen) bereitgestellt, wobei die genauen Mittelzuweisungen jedes Jahr festgelegt werden.



Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Indikativer Finanzrahmen für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) bis 2010 (Mio. €, jeweilige Preise)				
	2007	2008	2009	2010
Türkei	497,2	538,7	566,4	653,7
Kroatien	138,5	146,0	151,2	154,2
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	58,5	70,2	81,8	92,3
Serbien	186,7	190,9	194,8	198,7
Montenegro	31,4	32,6	33,3	34,0
Kosovo (im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats)	68,3	64,7	66,1	67,3
Bosnien und Herzegowina	62,1	74,8	89,1	106,0
Albanien	61,0	70,7	81,2	93,2
Insgesamt	1260,2	1383,3	1480,4	1621,7



Türkei

Die Zukunft

Künftige Erweiterungen werden die Länder Südosteuropas betreffen. Es liegt im Interesse Europas insgesamt, den demokratischen Wandel in den Ländern des westlichen Balkans und der Türkei zu fördern und dort die Stabilität zu konsolidieren.

Im Dezember 2006 bekräftigte der Europäische Rat seinen Konsens in Bezug auf die Erweiterung. Die EU nimmt die Sorgen ihrer Bürger über das Tempo der Erweiterung ernst. Die Erweiterungspolitik beruht auf dem Grundsatz der *Konsolidierung*. Demnach kommt die EU ihren bestehenden Verpflichtungen gegenüber Ländern nach, die sich bereits im Heranführungsprozess befinden, wägt aber die Übernahme neuer Verpflichtungen sehr sorgfältig ab. Für alle Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer

gelten strenge *Bedingungen*. Wann sie der EU beitreten, hängt von ihren Fortschritten bei den politischen und wirtschaftlichen Reformen und von der Einhaltung des EU-Rechtsbestands ab. Jedes Land wird nach den eigenen Leistungen beurteilt.

Damit die Erweiterung ein Erfolg wird, kommt es entscheidend auf die Unterstützung der Bürger sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in den Kandidaten- und potentiellen Kandidatenländern an. Um ihre Unterstützung zu gewinnen und das Zusammenwachsen Europas zu einem gemeinsamen Projekt zu machen, müssen die Erfolge und Herausforderungen der Erweiterung durch eine *bessere Kommunikation* gezielt vermittelt werden.

Mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens im Januar 2007 wurde die fünfte Erweiterung der EU, die 2004 ihren Anfang nahm, abgeschlossen. Die Zahl der Mitglieder stieg von 15 auf 27. In absehbarer Zeit wird es keine Erweiterung dieser Größenordnung mehr geben. Die EU sollte in einem Tempo wachsen, das durch ihre eigenen Bürger und durch die Fortschritte der Kandidatenländer bei der Erfüllung der entsprechenden Bedingungen bestimmt wird.

Bei der Europäischen Union handelt es sich naturgemäß um ein dynamisches Gebilde. In den letzten Jahren wurde viel erreicht und die Reise geht weiter. Die Union hat sich dazu verpflichtet, dass die Verhandlungen nach Plan verlaufen. Bei der Integration neuer Mitglieder werden wir auf die Steigerung des Wohlstands und der Sicherheit bei gleichzeitiger Stärkung der Solidarität hinarbeiten.

Die wandelfördernde Kraft des Beitrittsprozesses kommt sowohl der EU als auch den daran beteiligten Ländern zugute.

Die Geschichte der Erweiterung

- 1957 Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande unterzeichnen den Vertrag von Rom und gründen damit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).
- 1963 Das Abkommen mit der Türkei (Abkommen von Ankara) wird unterzeichnet.
- 1973 Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich treten der EG bei.
- 1981 Griechenland tritt der EG bei.
- 1986 Spanien und Portugal treten der EG bei.
- 1987 Die Türkei beantragt den Beitritt zur EG.
- 1990 Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wie die ehemalige Deutsche Demokratische Republik in die EG integriert.
- 1993 Der Europäische Rat von Kopenhagen legt die Beitrittskriterien fest.
- 1995 Österreich, Finnland und Schweden treten der EU bei. Eine Zollunion mit der Türkei wird errichtet.
- 1999 Der Europäische Rat von Helsinki bestätigt die Türkei als Kandidatenland.
- 2000 Auf dem Gipfel von Zagreb bekräftigen die Länder des westlichen Balkans ihr uneingeschränktes Engagement für den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.
- 2003 Kroatien beantragt den Beitritt zur EU. Auf dem Gipfel von Thessaloniki bekräftigt die EU ihr Engagement für den künftigen Beitritt der Länder des westlichen Balkans.
- 2004 Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien treten der EU bei. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beantragt den Beitritt zur EU.
- 2005 Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und Kroatien. Beginn der analytischen Durchsicht des Besitzstands („Screening“) bei Kroatien und der Türkei.
- 2006 Eröffnung und vorläufiger Abschluss der Verhandlungen mit Kroatien und der Türkei zum ersten Verhandlungskapitel.
- 2007 Januar: Bulgarien und Rumänien treten der EU bei.



Sie finden mehr Informationen über die Erweiterung auf der Website der Generaldirektion Erweiterung der Europäischen Kommission.

<http://ec.europa.eu/enlargement/>

NI-78-07-352-DE-C

Europäische Kommission – Generaldirektion Erweiterung
Referat A2: Information und Kommunikation
Anschrift: Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel
Tel: (+32-2) 299.06.66 Fax: (+32-2) 299.17.77

Von überall in der EU können sie sich telefonisch bei
„Europe Direct“ über jeden Aspekt der EU-Politik informieren:
00800 6 7 8 9 10 11



ISBN 978-92-79-06633-7



9 789279 066337